

**REGLEMENT
über das Halten von Hunden**

Nr. 11.600

Seite 1/14

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>Die Gemeindeversammlung von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:</p>		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p><i>Aufgrund der Vereinheitlichung aller Erlasse werden anstelle von A. B. C. usw. neu römischen Ziffern verwendet</i></p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Muttenz.</p>		
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p> <p>² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.</p>	<p>§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p>	<p><i>Grundsätzliche Änderung in den entsprechenden Paragraphen: Anstelle in "Abstimmung" mit der Kantonstierärztin resp. dem Kantonstierarzt wird die Formulierung "Einvernehmen" verwendet.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p>	<p>B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p>	
<p>§ 3 Überwachung</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.</p> <p>2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.</p> <p>3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p>4 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass ihre Hunde keine Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeit (Spazieren, Reiten, Velofahren, Joggen, Ausführen von Hunden etc.) gefährden.</p>	<p><i>Neu wurde ein vierter Absatz formuliert, welcher die Hundehalter zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten verpflichtet. Da verschiedene Gebiete in der Gemeinde bei den unterschiedlichsten Interessengruppen gleichermassen beliebt sind, besteht hier ein moderater Regelungsbedarf.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote</p> <p>1 Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen; - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes; - im Gebiet des südlichen Hardwaldes zwischen Rheinfelderstrasse und N2/3. <p>2 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p>	<p>§ 4 LEINENZWANG; ZUTRITTSVERBOTE</p> <p>1 Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.</p> <p>2 Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen - auf Sportanlagen und Schularealen - in Naturschutzgebieten - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes - im Gebiet des südlichen Hardwaldes zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3 <p>3 Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken.</p>	<p><i>Die Aufnahme eines neuen ersten Absatzes nimmt die Hundehalter in Bezug auf ihre Verantwortung, dem Hund Gehorsam beizubringen, in die Pflicht. Im Übrigen wurden Ergänzungen aufgenommen, wie sie auch in anderen kommunalen Hundereglementen enthalten sind.</i></p> <p><i>Hiermit wird dem Gemeinderat ermöglicht, Massnahmen bezüglich generellem Leinenzwang auszusprechen und potentiell gefährliche Hunde einzubeziehen.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 5 Verunreinigungen</p> <p>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.</p>		
<p>III. Organisation</p>	<p>C. Organisation und Gebühren</p>	<p><i>Ergänzung im Titel</i></p>
<p>§ 6 Registrierung</p> <p>1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.</p> <p>2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.</p> <p>3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die vorgeschriebenen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.</p>	<p>§ 6 REGISTRIERUNG</p> <p>2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalter und Hundehalterinnen persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.</p> <p>3 </p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> <p><i>Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da er nicht mehr notwendig ist.</i></p>

**REGLEMENT
über das Halten von Hunden**

Nr. 11.600

Seite 5/14

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>⁴ Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde zu melden.</p>		
<p>§ 7 Kennzeichnung</p> <p>¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.</p> <p>² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben.</p> <p>³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.</p>		<p><i>Nach der Einführung der Chip-Pflicht stellt sich auch die Frage, ob das Kennzeichen beibehalten werden muss. Die Gemeindepolizei, welcher der kommunale Vollzug obliegt, schlägt nach Abwägung der Vor- und Nachteile vor, das Kennzeichen weiterhin reglementarisch zu verankern. Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass der Chip bei lebenden Hunden aus unterschiedlichen Gründen nicht gelesen werden konnte. Das Kennzeichen ist zudem auch für jedermann eine Möglichkeit, wenigstens die kommunale Herkunft eines Tieres festzustellen.</i></p>

**REGLEMENT
über das Halten von Hunden**

Nr. 11.600

Seite 6/14

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 8 Gewerbsmässige Zucht</p> <p>Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	<p>§ 8 </p>	<p><i>Die gewerbsmässige Zucht ist in den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften abschliessend geregelt. Aus diesem Grunde verfügt die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum mehr. Somit ist dieser Paragraf aufzuheben.</i></p>
<p>IV. Gebühren</p>		<p><i>Dieser Titel wird gestrichen.</i></p>
<p>§ 9 Gebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 50 - 100</p> <p>b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 80 - 150</p> <p>c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung Fr. 200 - 400</p> <p> jährliche Gebühr Fr. 100 - 200</p>	<p>§ 9 Gebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 50 - 150</p> <p>b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr CHF 80 - 200</p> <p>c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung CHF 200 - 450</p> <p> jährliche Gebühr CHF 100 - 250</p>	<p><i>Gemäss geltender rechtlicher Praxis sind die Bandbreiten von Gebühren in einem Reglement darzustellen. Die aktuell geltende Gebühr ist in der entsprechenden Verordnung festzuschreiben.</i></p> <p><i>Um dem Gemeinderat einen gewissen Spielraum einzuräumen, wurden die Bandbreiten zwischen CHF 30.-- und 50.-- erhöht. Daraus resultiert keine Gebührenerhöhung.</i></p>

**REGLEMENT
über das Halten von Hunden**

Nr. 11.600

Seite 7/14

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>d. Einmalige Einschreibegebühr inkl. Hundekennzeichen Fr. 20 - 50</p> <p>e. Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 10 - 20</p> <p>f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfausweise u.ä., nach Aufwand <i>bis Fr. 100.--</i></p> <p>g. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter <i>effektive Kosten</i></p> <p>² Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>³ Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.6.1995). Gebühren nach Abs. 1, lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p>	<p>d. Einmalige Einschreibegebühr inkl. Hundekennzeichen CHF 20 - 80</p> <p>e. Nachlösen eines Hundekennzeichens CHF 10 - 50</p> <p>f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, u.ä., nach Aufwand <i>bis CHF 100.--</i></p> <p>³ Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p>	<p><i>Gemäss § 6 kann auf das Einfordern der Impfausweise verzichtet werden, daher Streichung dieser Formulierung.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf das kantonale Hundegesetz wurde aus dem Text entfernt, die Bestimmung jedoch im Sinne einer benutzerfreundlichen Anwendung des Reglements belassen.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>4 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Härtefällen b. für Arbeitshunde SKG c. für Hunde der Behindertenbegleitung d. für Versuchstiere nach Tierschutzgesetz 		
<p>V. Massnahmen und Strafen</p>	<p>D. MASSNAHMEN UND STRAFEN</p>	
<p>§ 10 Massnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.</p>	<p>§ 10 MASSNAHMEN</p> <p>1 Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.</p>	<p><i>Paragraf 10 erfährt die grundlegendsten Änderungen und Ergänzungen. Grundsätzlich kann die Gemeinde für alle Hunde annähernd sämtliche Massnahmen in Absprache mit dem Kantonstierarzt selbständig verfügen. Einzig die Umplatzierung und das Einschläfern von Hunden, welche unter die Vorschriften über potentiell gefährliche Hunde fallen, verfügen die Kantonstierärztin resp.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Personen in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p>³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p>	<p>² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p>³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p>	<p><i>der Kantonstierarzt. Absatz 1 gibt der Gemeinde ausdrücklich die Möglichkeit, moderate Massnahmen zu verfügen, sei dies bei Verstössen gegen einschlägige Erlasse oder auch bei der Gefährdung von öffentlicher Ruhe, Sicherheit und Ordnung.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	<p>4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	
	<p>§ 11 VERFÜGUNGEN UND BESCHWERDEN</p> <p>1 Zuständig für die Verfügungen nach § 10 Absatz 1 ist die Gemeindepolizei.</p> <p>2 Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizei sind innert der gesetzlichen Frist an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>3 Für die übrigen Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>4 Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist an den Regierungsrat zu richten.</p>	<p><i>Dieser neue Paragraph soll ein verzugsloses Eingreifen bei der Gefährdung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ermöglichen.</i></p> <p><i>Mit der bisherigen Regelung, dass der Gemeinderat alle Verfügungen nach dem Reglement erlässt, können im Einzelfall Gefahren, welche von Hunden ausgehen, nicht unmittelbar abgewendet werden. Mit dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz und dem verwaltungsinternen Ablauf vergehen im günstigsten Fall zwei bis drei Wochen, wenn das Rechtsmittel ergriffen wird und der Gemeinderat bei bekannt werden einen Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung stellt.</i></p> <p><i>Dies sollte effizienter geregelt werden so dass moderate Massnahmen im</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
		<p><i>Rahmen der Verhältnismässigkeit schnell ergriffen werden können und auch wirksam sind. Für die Massnahmen nach Absatz 1 wird die Verfügungsgewalt an die Gemeindepolizei delegiert. Allfällige Beschwerden sind an den Gemeinderat zu richten. Mit dieser Regelung kann die Gemeindepolizei rasche Massnahmen treffen, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet ist. Notfalls kann sogar mit einer vorsorglichen Massnahme nach § 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beispielsweise ein sofortiger Leinenzwang ausgesprochen werden.</i></p> <p>Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz <i>"§ 7 Vorsorgliche Massnahmen"</i> <i>Kann die Behörde nicht sofort verfügen, weil das Verfahren voraussichtlich längere Zeit dauert, so kann sie vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Zustand für die Dauer des Verfahrens zu schaffen oder zu erhalten.</i></p> <p><i>Falls nach Zustellung der schriftlichen Verfügung das Rechtsmittel ergriffen</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
		<p><i>und Beschwerde beim Gemeinderat erhoben wird, bleibt die Massnahme dennoch bestehen. Bei Eintreffen der Beschwerde kann zudem der Gemeindeverwalter beim Gemeinderat den Antrag stellen, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Wenn der Gemeinderat diesem Antrag Folge leistet, behält die Massnahme auch während dem Beschwerdeverfahren ihre Wirkung. Damit wird verhindert, dass das Rechtsmittel das unmittelbare Abwenden einer drohenden Gefahr oder Beheben eines bekannten Misstandes verzögert.</i></p> <p><i>Das Anordnen von einschneidenden Massnahmen wie Halteverbot, Ump Platzierung, Entzug oder Einschläfern eines Hundes (§ 10, Abs. 2 - 4) bleibt Sache des Gemeinderates oder der zuständigen kantonalen Behörde, welche im Notfall ebenfalls den § 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwenden können.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 11 Strafen</p> <p>¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.</p>	<p>§ 12 STRAFEN</p> <p>¹ Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Die Bussenhöhe wurde dem neuen Gemeindegesetz angepasst.</i></p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	<p>E. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Beschluss des Reglementes werden die Bestimmungen von § 3 Absatz 5 des Polizeireglements vom 23.3.1982 sowie die Verordnung des Gemeinderates zum Schutze der öffentlichen Anlagen und Erholungsgebiete vom 15.11.1990 aufgehoben.</p>	<p>§ 13</p>	

**REGLEMENT
über das Halten von Hunden**

Nr. 11.600

Seite 14/14

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1. Januar 1997 in Kraft.</p>	<p>§ 14</p>	